

VERKAUFS- UND GEWÄHRCHAFTSBESTIMMUNGEN FÜR DIE ABSATZVERANSTALTUNGEN DES SÜDT. BRAUNVIEHZUCHTVERBANDES GEN.M.B.H.

A) Allgemeines - Zulassung

1. Zu den Zuchtviehversteigerungen zugelassen werden nur Tiere aus Mitgliedsbetrieben, die den jeweiligen bzw. zum Zeitpunkt der Versteigerung geltenden Zulassungsbestimmungen entsprechen. Für sämtliche Tiere ist die unmittelbare Herkunft aus offiziell anerkannten TBC, Bang-, Leukose- und IBR/IPV- freien Beständen erforderlich. Die termingerechte Untersuchung der Tiere auf oben genannte und andere Krankheiten und Seuchen hat der Besitzer selbst zu veranlassen. Die Zulassungsbestimmungen werden mit Vorstandsbeschlüssen festgelegt und den Züchtern rechtzeitig zur Kenntnis gebracht. Das gleiche gilt auch für die Gewährschaftsbestimmungen, sofern nicht ausdrücklich hier beschrieben.

Sonderbestimmungen gelten im Falle von Betriebsauflösungen, bei Elite-Versteigerungen, usw. Die zur Versteigerung aufgetriebenen Tiere müssen mindestens 3 Monate im Besitze des Verkäufers sein und nachweislich im Betrieb desselben gehalten worden sein.

2. Die Anmeldung der Tiere zur Versteigerung seitens des Züchters muss unter Angabe der Daten: wie Nummer des Tieres, Geburtsdatum, Abkalbedatum und Belegdatum mindestens 4 Wochen vor der betreffenden Veranstaltungen über den zuständigen Zuchtwart erfolgen. Für als trächtig gemeldete Tiere ist der Deck- bzw. Besamungsschein bei der Anmeldung vorzulegen. Für Zuchtkälber gelten die jeweils festgelegten Meldefristen.

3. Der Marktbesucher erkennt mit der Anmeldung des Tieres die geltenden Verkaufs- und Gewährschaftsbestimmungen an.

4. Der Zuchtverband behält sich das Recht vor, Tiere vorher zu besichtigen und gegebenenfalls sichtlich erkrankte Tiere oder solche mit groben Fehlern, sowie grob vernachlässigte Tiere von der Versteigerungen auszuschliessen.

5. Die Beschaffung der von der Veterinärbehörde bzw. vom Zuchtverband jeweils vorgeschriebenen tierärztlichen Bescheinigungen ist Aufgabe des Tierbesitzers.

Der Verband veranlasst für den Züchter die Ausstellung des staatlichen Gesundheitszeugnisses.

6. Es ist Aufgabe des Verkäufers, vor der Versteigerung die im Verkaufskatalog angegebenen Daten zu überprüfen und auf eventuelle Mängel oder Fehler, wie z. B. Belegdatum, Abkalbedatum usw. hinzuweisen. Der Zuchtverband übernimmt keinerlei Gewähr für eventuelle Irrtümer bei den Angaben im Katalog. Entscheidend sind allein die offiziellen Daten der Provinz-Herdebuchsektion bzw. der Abstammungs- und Leistungsnachweis.

B) Transport der Tiere

Der Transport zur Versteigerung erfolgt auf Kosten des

Verbandes, wobei dieser für eventuelle Transportschäden keinerlei Haftung übernimmt.

Der Abtransport von der Versteigerung geht zu Lasten des Käufers. Es ist Aufgabe des Verkäufers, die Tiere mit einem ordentlichen Halfterzaum bzw. Strick zum Abtransport bereitzustellen, welcher auch nach dem Verkauf am Tier belassen werden muss.

Stiere müssen bereits bei der Anlieferung mit einem Nasenring versehen sein. Das Fehlen bzw. das Abnehmen des Halfterstrickes oder des Nasenringes berechtigt die Verbandsleitung, den zehnfachen Wert dessen vom Verkaufspreis in Abzug zu bringen.

C) Bewertung der Tiere

1. Die aufgetriebenen Stiere werden laut den geltenden Körbestimmungen für die Provinz Bozen und gemäss den Vorschriften der nationalen Herdebuchordnung am Vortage zur Körung und Bewertung vorgestellt.

2. Die rechtzeitige Vorführung der Tiere zur Beurteilung/Körung ist Aufgabe des Tierbesitzers.

3. Sämtliche Kühe und Kalbinnen werden vor der Versteigerung einer Euteruntersuchung unterzogen. Die Untersuchung erfolgt von einem Fachmann unter Aufsicht eines Tierarztes bzw. des Tierseuchenbekämpfungsinstitutes.

Untersucht werden dabei die Tiere:

- klinisch auf Anomalien des Euters wie:
 - Warzen
 - Verhärtungen
 - mit einem Zitzen verwachsene Beizitze
 - Entzündungen welche auf eine Krankheit hinweisen sowie grobe Euterschenkelgeschwüre.

Die erhobenen Mängel werden auf der Vorführliste vermerkt.

Wertmindernde Mängel, wie z.B. eine Verhärtung eines oder mehrerer Viertel, Nebenausgänge an den Strichen (Fistel), müssen von seiten des Verkäufers im Ring vor dem Verkauf bekanntgegeben werden.

b) Bei allen Kühen in Laktation wird das Euter mittels Schalmtest und Labortest auf den Zellgehalt der Milch überprüft.

Von Schalmtest positiven Tieren kann vom bzw. von den betroffenen Vierteln eine Milchprobe entnommen und zur bakteriologischen Schnelluntersuchung an das Tierseuchenbekämpfungsinstitut weitergeleitet werden.

Tiere, welche einen bestimmten Zellgehalt in der Milch überschreiten, deren Obergrenze vom Vorstand festgelegt ist, werden ohne jegliche Garantie betreffend die Eutergesundheit verkauft, müssen jedoch die Gewährschaftsbestimmungen wie unter Punkt 3) „Gewährschaftsbestimmungen für weibliche Tiere – d) Euterfehler“ erfüllen, sofern diesbezüglich seitens des Verkäufers keine Bekanntgabe eines eventuellen Fehlers erfolgt.

D) Versteigerung

1. Der Zuchtverband ist berechtigt und verpflichtet, für alle zur Versteigerung zugelassenen Tiere die Verkaufskommission zu übernehmen. Mit der Anmeldung der Tiere kommt ein Kommissionsvertrag zwischen dem Marktbeschicker (Kommittent) und Zuchtverband (Kommissionär) zustande. Aufgrund dieses Vertrages bietet der Zuchtverband im eigenen Namen, jedoch im Auftrag Dritter, durch öffentliche Versteigerung zum Verkauf an und schliesst den Kaufvertrag ab.

2. Der Verkäufer ist verpflichtet, alle seine zur Versteigerung aufgetriebenen und zu dieser zugelassenen Tiere der Versteigerung zu unterstellen. Verkäufe vor der Versteigerung sind verboten.

3. Die Versteigerung erfolgt in der auf der Vorführliste angegebenen Reihenfolge. Gesteigert wird grundsätzlich nur mit Winkerscheibe, deren Ausgabe nur gegen die Angabe der Identität und durch Unterschriftsleistung erfolgt.

Die Winkerscheiben sind streng persönlich.

4. Käufer ist der Meistbietende. Er ist an sein Gebot gebunden und anerkannt durch sein Mitsteigern die Marktordnung.

5. Das Mitbieten durch den Marktbeschicker ist verboten und kann mit Ausschluss von den Versteigerungen für längere Zeit geahndet werden.

6. Der Steigerer ist an die Zuschlagserteilung nur dann gebunden, wenn mit Winkerscheibe geboten wird.

Ist dem Versteigerer unmittelbar nach dem erteilen Zuschlag das Mitbieten von einem oder mehreren Käufern entgangen, so kann er den bereits erteilten Zuschlag zurücknehmen, sofern das Tier noch im Ring ist.

7. Erklärt sich der Verkäufer mit dem Angebot nicht einverstanden, so hat er dies vor Verlassen des Ringes deutlich bekanntgegeben. Ein späterer Einspruch ist wirkungslos.

8. Zum Steigerungspreis kommen die vom Gesetz vorgeschriebene Mehrwertsteuer sowie allfällige andere Spesen dazu. Der Endpreis wird für jedes Tier sofort bekanntgegeben.

E) Gebühren

1. Zur Deckung der mit der Durchführung der Versteigerung verbundenen Unkosten wird vom Verkäufer der jeweils vom Vorstand festgesetzte Spesenbeitrag eingehoben. In diesem Spesenbeitrag enthalten sind: Standgeld, ein Teil des Futtergeldes, Abstammungsnachweis, Transport zum Versteigerungsort und allfällige hier nicht näher beschriebene Unkosten.

2. Im gleichen Ausmaße gebührenpflichtig sind die nach der Versteigerung erfolgten Stallverkäufe, welche im Marktbüro mit Angabe des Käufers und des erzielten Preises zu melden sind, sowie Verkäufe von Tieren, die zur Versteigerung nicht zugelassen werden. (z.B. wegen zu geringer Eigenleistung oder anderer grober Mängel und Fehler).

3. Im vollen Ausmaße gebührenpflichtig sind vorzeitige Verkäufe von Tieren, welche zur Versteigerung gemeldet aber nicht aufgetrieben werden, wobei der Durchschnittspreis der betreffenden Kategorie (Kühe, Jungkühe, Kalbinnen, usw.) bei der Berechnung der Gebühren zugrunde gelegt wird. Von dieser Regelung ausgenommen sind Tiere, welche ohne Verschulden des Verkäufers nicht aufgetrieben werden können. Dazu bedarf es einer Bestätigung des zuständigen Zuchtwartes und auf Verlangen der Verbandsleitung einer tierärztlichen Bescheinigung.

4. Für verschwiegene Stallverkäufe werden dem Verkäufer die doppelten Gebühren in Rechnung gestellt.

F) Bezahlung und Abtransport der Tiere

1. Der Käufer zahlt - sofern nicht anderes vereinbart - vor dem Abtransport der Tiere den vollen Kaufpreis im Marktbüro.

Die verkauften Tiere bleiben Eigentum des Verkäufers bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises zuzüglich Mehrwertsteuer und ev. Transportkosten.

2. Im Falle von Zahlungsverzug ist der Verband berechtigt, die banküblichen Zinsen in Rechnung zu stellen.

3. Der Marktbeschicker bzw. der Verkäufer erhält den erzielten Verkaufserlös abzüglich der Verkaufsgebühren mittels Scheck oder Überweisung kurzfristig nach der Versteigerung ausbezahlt, sofern zwischenzeitlich keine begründete Reklamation seitens des Käufers vorliegt.

4. Die Käufer verpflichten sich, die angekauften Tiere noch am Versteigerungstag abzutransportieren. Der Verband ist berechtigt ab dem Versteigerungstage ein Futtergeld in Rechnung zu stellen.

G) Gewährschaftsbestimmungen

1. Allgemeines - Grundsätzliches

a) Soweit nicht im folgenden festgelegt, gelten die für die Provinz Bozen von der Handelskammer festgelegten Handelsgebräuche sowie die Art. des BGB Nr. 1476 und Nr. 1490 bis 1497.

b) Für Mängel haftet in jedem Falle der Verkäufer des Tieres und nicht der Zuchtverband. Der Verkäufer haftet für alle sichtbaren und unsichtbaren Mängel und Fehler, sofern diese nicht vor der Versteigerung des Tieres öffentlich bekanntgegeben werden.

c) Der Verkäufer haftet nicht, wenn der beanstandete Mangel auf Umstände zurückzuführen ist, der nach dem Übergang des Tieres auf den Käufer entstanden ist. Dieser Zeitpunkt tritt dann ein, wenn das verkaufte Tier in den Verkaufsstall der Versteigerungsanlage zurückgebracht wird und an den für dieses Tier vorgesehenen Standplatz ordnungsgemäß angebunden ist.

d) Für Mängel (sichtbar und unsichtbar), die vor der Versteigerung öffentlich bekanntgegeben werden, haftet der Verkäufer nicht.

e) Der Käufer verliert das Recht auf Reklamation, wenn Fehler oder eine Erkrankung nicht innerhalb der nachstehend angeführten Fristen dem Verkäufer oder dem Zuchtverband bekanntgegeben werden.

f) Die Reklamation hat mittels Schreiben vom Käufer bzw. vom Zuchtverband an den Verkäufer zu erfolgen. Im Zweifelsfalle ist für die termingerechte Reklamation das Datum des Poststempels entscheidend.

g) Die Gewährleistungsfrist beginnt am Versteigerungstag.

2. Gewährschaftsbestimmungen für männliche Tiere

a) Freiheit von Zungenschlagen:

Der Verkäufer garantiert, dass das Tier frei ist von Zungenschlagen bzw., dass auch keine künstlichen Eingriffe gegen diesen Gewährschaftsmangel vorgenommen wurden. Als Zungenschläger gilt ein Tier dann, wenn es innerhalb von 5 Stunden nach dem Füttern mindestens einmal deutlich zungenschlägt. Zur Feststellung sind zwei betriebsfremde Zeugen oder die Anwesenheit des Verkäufers selbst notwendig.

b) Deckfähigkeit:

Einwandfreie Deckfähigkeit ist dann gegeben, wenn der Stier von mindestens 3 paarungsbereiten (rindrigen) Rindern im Abstand von je einem Tag und einer Vorbereitungszeit von etwa 10 Minuten mindestens zwei Rinder einwandfrei deckt.

Bei Nichterfüllung obiger Forderung ist der Verkäufer berechtigt, den Stier in seinen eigenen Betrieb zurückzunehmen und innerhalb einer Frist von zwei Wochen das Gegenteil zu beweisen. In jedem Falle sind mindestens zwei betriebsfremde Zeugen zur Beweisführung notwendig, sofern dies verlangt wird. Erfüllt der Stier im Züchterstall die oben angeführten Bedingungen ohne, dass eine hormonelle Behandlung vorgenommen wurde, so ist der Käufer verpflichtet, das Tier endgültig zu übernehmen und für die angelaufenen Spesen aufzukommen.

c) Befruchtungsfähigkeit:

Der Verkäufer garantiert ebenso für eine normale Befruchtungsfähigkeit. Diese ist dann gegeben, wenn von nachweislich mindestens 10 – in Abständen von mindestens einem Tag – gedeckten und gesunden Rindern mehr als die Hälfte nach der ersten Belegung trächtig wurden.

Im Zweifelsfalle ist eine tierärztliche Untersuchungsstelle (Zooprofilaktisches Institut) zur Überprüfung der Geschlechtsgesundheit der gedeckten Tiere oder auch des Samenmaterials des Stieres heranzuziehen. Der Beweis über die Nichtträchtigkeit ist mit tierärztlichem Zeugnis zu erbringen.

d) Tauglichkeit für die künstliche Besamung.

Der Verkäufer haftet für die Eignung des Stieres zur künstlichen Besamung (ausgenommen Abstammung, Zuchtwert usw.).

e) Bösartigkeit.

Betreffend Euterfehler bei Kalbinnen gilt folgende Regelung:

3. Gewährschaftsbestimmungen für weibliche Tiere.

a) Freiheit von Zungenschlagen: (gleich wie bei den Stieren).

b) Trächtigkeitgarantie:

Der Verkäufer garantiert für die bestehende Trächtigkeit laut dem offiziellen Deck- und Besamungsschein nur bei Trächtigkeiten von mehr als drei Monaten. Solche unter drei Monaten haben nur Informationswert und fallen somit nicht unter die Gewährschaftsbestimmungen, sofern nichts anderes verlaubar wird.

Kalbt das Tier nach dem 305. Tag nach dem angegebenen Belegdatum ab, so hat der Verkäufer ab dem 300. Tag ein angemessenes Futtergeld zu bezahlen.

Eine nicht vorhandene Trächtigkeit annulliert das Kaufgeschäft. Bei Abkalbungen nach dem 305. Tag kann der Käufer eines trächtigen Rindes die Blutgruppenuntersuchung zur Überprüfung der Abstammung des Kalbes vornehmen lassen, sofern beide Elterntiere noch am Leben sind oder für diese die Blutgruppe hinterlegt ist. Ein Nichtübereinstimmen mit der angegebenen Abstammung räumt dem Käufer das Recht ein, einen 30 %igen Preisnachlass zu verlangen. Die Kosten der Blutgruppenbestimmung trägt ein jedem Falle der Käufer.

c) Zwitter

Der Verkäufer eines Zuchtkalbes bzw. eines Jungrindes garantiert, dass das Tier kein Zwitter ist. Der Käufer hat das Recht auf eine Rückerstattung von 50% des Kaufpreises.

d) Euterfehler:

Der Verkäufer einer in Milch stehenden Kuh übernimmt die Gewähr für die Freiheit nachstehender Euterfehler, sofern diese nicht spätestens vor der Versteigerung auf Antrag des Verkäufers **öffentlich durch den Versteigerer bekanntgegeben werden.**

- verödete oder teilweise verödete Euterviertel. Ein Gewährschaftsmangel ist es dann, wenn aus dem beanstandeten Viertel weniger Milch als aus dem Vergleichs-viertel ermolken werden kann.
- Euter- bzw. Zitzenfistel.
- Ausführungsgang bei abgetrennten Afterstrichen.
- mit einem Zitzen verwachsene Beizitze.
- Verletzungen, Wunden, Narben.
- Zitzenverschluss.
- Anzeigepflichtige Eutererkrankungen (z. B. Gelber Galt).

Die Gewährschaft bezüglich Euterfehler beschränkt sich ausschließlich auf nicht bekanntgegebene Fehler innerhalb der vorgesehenen Ansagefristen. Im übrigen gelten hinsichtlich Eutergesundheit die unter Punkt C 2) „Bewertung der Tiere“ beschriebenen Bedingungen.

- Der Käufer hat das Recht auf folgende Preisreduzierung im Falle von verödeten und/oder blinden Eutervierteln:

- **bei Dreistrichigkeit**

Kaufpreis	Reduzierung
bis 1.033 €	10 %
von 1.034 € – 1.290 €	15 %
von 1.291 € – 1.550 €	20 %
von 1.551 € – 1.807 €	25 %
über 1.808 €	30 %

- **bei Zweistrichigkeit**

Prozentsatz der Rückerstattung wie bei Dreistrichigkeit plus 10 %.

- **Bei Einstrichigkeit**

Prozentsatz der Rückerstattung wie bei Dreistrichigkeit plus 20 %.

Die Preisreduzierung wird rückerstattet, wenn der Käufer über ein tierärztliches Zeugnis nachweisen kann, dass der Fehler bei Kaufabschluss bereits vorhanden war.

- Der Käufer einer trächtigen Kalbin hat das Recht auf 10% Preisreduzierung im Falle von Zitzenfisteln.

e) Leistungsgarantie bei Kalbinnen:

Im Falle einer gegebenen Leistungsgarantie gelten beiliegende Bestimmungen.

f) Fremdkörper

Das Vorhandensein eines solchen vor Kaufabschluss muss durch ein tierärztliches Zeugnis nachgewiesen werden.

g) Der Verkäufer garantiert, dass das Tier frei ist von sonstigen Fehlern, wie Stoßen auf der Weide und Ausschlagen beim Melken.

Im Normalfall wird angenommen, dass ein in Laktation stehendes Tier an das Maschinenmelken gewohnt ist. Ist das nicht der Fall, haftet der Verkäufer dafür, sofern er nicht bis spätestens bei der Versteigerung bekanntgegeben hat, dass das Tier aus einem Handmelkbetrieb stammt.

H) Ansagefristen:

- Deckfähigkeit: 4 Wochen
- Befruchtungsfähigkeit: 4 Monate (nach Erreichung des 12 Lebensmonates);
- Trächtigkeit: 6 Wochen
- Abstammung über Blutgruppentest: 3 Monate
- Euterschäden bei laktierenden Tieren: 5 Arbeitstage
- Drei-, Zwei- oder Einstrichigkeit bei Kalbinnen: 5 Arbeitstage nach der Abkalbung
- Zungenschlagen: 10 Arbeitstage
- Stoßen (auf Weide): 10 Arbeitstage (beschränkt auf weibliche Tiere)
- Schlagen beim Melken: 5 Arbeitstage
- Nichtübereinstimmung des angegebenen Trächtigkeitsdatums (10 Arbeitstage nach Abkalbung)
- Fremdkörper: 10 Arbeitstage
- Scheidenvorfall: 10 Arbeitstage
- Bösartigkeit: 5 Arbeitstage (Stiere und weibliche Tiere)

- Chronische Erkrankung der Verdauungs- und Atmungsorgane: 5 Arbeitstage
- Stiersucht (Brülligkeit): 10 Arbeitstage

Das Vorhandensein von Zusatz- bzw. Afterstrichen -mit anderen Zitzen verwachsene Beizitzen ausgenommen- gilt nicht als Fehler und ist somit nicht meldepflichtig.

Für alle übrigen Fehler und Erkrankungen, die auf eine deutliche Wertminderung, d.h. Zucht- und Nutzungstauglichkeit hinweisen, sofern über ein tierärztliches Gutachten eindeutig nachgewiesen werden kann, dass der Fehler bereits beim Kaufabschluss vorhanden, aber nicht bekanntgegeben wurde, haftet der Verkäufer.

Eingeschleppte Rinderrippen vom Versteigerungstall und deren Folgen sind nicht Bestandteil der Gewährschaftsbestimmungen.

I) Schlussbestimmungen

a) Bei der Auflösung des Kaufes aufgrund der in diesen Bestimmungen aufgeführten Gewährschaftsmängel ist der Verkäufer in jedem Falle verpflichtet, das beanstandete Tier auf seine Kosten zurückzunehmen, wenn eine Preisreduzierung im Verhandlungswege nicht erreicht wird. Der volle Kaufpreis ist binnen 8 Tagen dem Verbands Rückzuerstatten. Der Käufer hat Anrecht auf Rückvergütung der ihm entstandenen Spesen sowie der Futterkosten. Futtergeld darf allerdings erst ab dem 10. Tag nach Kaufabschluss in Anrechnung gebracht werden.

b) Bei Meinungsverschiedenheiten bzw. Streitfällen vermittelt die Verbandszentrale (Geschäftsführung bzw. Marktleitung) zwischen beiden Parteien. Ist eine Schlichtung auf diesem Wege nicht möglich, so wird der Fall dem Vollzugsausschuß des Verbandes zur entgeltlichen Klärung zugeleitet. Beide Parteien akzeptieren die Entscheidung des obgenannten Ausschusses unter Ausschluß ordentlicher Gerichte.

c) Die Marktleitung hat das Recht aufgetriebene Tiere, welche grobe Fehler und oder Mängel aufweisen von der Versteigerung auszuschließen. Von der Versteigerung ausgeschlossen werden auch Tiere, bei welchen die amtstierärztliche Untersuchung bzw. Visite das Vorhandensein einer ansteckenden Krankheit ergeben hat.

Im Übrigen gelten betreffend die Gewährschafts- und die Zulassungsbestimmungen die jeweiligen Vorstandsbeschlüsse (Mindestanforderungen an Leistung, Alter, Zuchtwert, Trächtigkeitsdauer usw.). Die Kosten für die Überprüfung der angegebenen Abstammung trägt jener, welche diese beantragt hat.

Für eventuelle Fehler im Katalog wird nicht gehaftet.
Entscheidend sind die Angaben im Abstammungsnachweis